

Reglement über die Hundehaltung

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 25. Oktober 2005

Die Einwohnergemeinde Münchenstein erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, folgendes Reglement über die Hundehaltung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die polizeilichen, administrativen und Umweltbelange der Hundehaltung in der Gemeinde Münchenstein.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

Er sorgt für eine ausreichende Kontrolle und Aufsicht der Hundehaltung.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen.

Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder sie auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder landwirtschaftlich genutzte Flächen beeinträchtigt werden, noch die Belange des Wald- und Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden.

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass ihre Hunde kein Privateigentum Dritter beschädigen und keine anderen Personen in der Ausübung ihrer Tätigkeit (Spazieren, Reiten, Velofahren, Joggen etc.) behindern.

§ 4 Leinenzwang und Zutrittsverbote

Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.

Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen
- auf Sportanlagen, Schularealen und in Naturschutzgebieten
- während der Brut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli) im Wald sowie in waldnahen Gebieten
- auf behördliche Anordnung

Auf Spielplätzen, in der öffentlichen Verwaltung und auf dem Friedhof besteht ein Zutrittsverbot für Hunde.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für Begleithunde behinderter Menschen.

Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem und fremdem privatem Areal verpflichtet.

Kunststoffsäcke mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in einem dafür vorgesehenen oder einem anderen öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen.

Organisation

§ 6 Meldepflicht und Registrierung

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat persönlich innert einer Frist von 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Innert der selben Frist sind Weitergabe oder Tod des Hundes zu melden.

Die Gemeinde führt ein Register für alle auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind. Das Register enthält Angaben zu Rasse, Mikrochipnummer und Hundekennzeichen sowie die Wohnadresse ihrer Halterinnen und Halter.

Das Halten und die Registrierung potentiell gefährlicher Hunde richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

Entlaufene und zugelaufene Hunde sind innert zwei Tagen der Gemeinde zu melden. Meldepflichtig sind die Hundehalterinnen oder Hundehalter und jene Personen, denen Hunde zugelaufen sind.

§ 7 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein äusseres Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

Ungültig gewordene Hundekennzeichen (durch Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters oder Tod des Tieres) dürfen nicht mehr verwendet werden und sind der Gemeinde zurückzugeben.

Für ein verlorenes Hundekennzeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

Die Hundekennzeichen sind den legitimierten Aufsichtspersonen auf Aufforderung hin zur optischen oder elektronischen Ablesung zugänglich zu machen.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

Gebühren

§ 9 Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Hundehaltung Privater erwachsenden Kosten kostendeckende Haltegebühren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Der Gemeinderat legt die Haltegebühren in einer Gebührenverordnung fest. Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin resp. des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Haltegebühren werden erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

Die Haltegebühren werden pro Kalenderjahr erhoben.

Der Gemeinderat kann für Massnahmen im Zusammenhang mit den nachstehenden §§ 10 und 11 zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben. Der Zeitaufwand wird mit einem Stundenansatz von Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 verrechnet.

Massnahmen

§ 10 Massnahmen

Der Gemeinderat ordnet gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, die ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen an. Diese Massnahmen sind unabhängig von der Strafverfolgung nach § 11 zu prüfen.

Wenn diese Anordnungen nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften für Meldung und Registrierung oder die Weisungen des Gemeinderates resp. der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden oder wenn die Haltegebühren mehrfach nicht bezahlt worden sind.

Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

In Notsituationen kann der Gemeinderat nach Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Sofortmassnahmen ergreifen, wenn allein dadurch Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gewährleistet werden können.

§ 11 Strafen

Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können Bussen von Fr. 200.00 bis zu Fr. 5'000.00 ausgesprochen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Hundehaltung vom 17. September 1996.

Im Weiteren werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Oktober 2005 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident Die Verwalterin

W. Banga B. Grieder

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 756 vom 6. Dezember 2005 genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.